

Informationen für Neulehrer*innen im Pädagogischen Dienst (pd)

Von Elisabeth Hasiweder, Gary Fuchsbauer und Hannes Grünbichler

Gesetzesstellen zB zu finden mit: <https://www.jusline.at/gesetz/vbg/paragraf/37>, wobei „vbg“ die Gesetzesabkürzung, hier Vertragsbedienstetengesetz, und 37 der § 37 ist. Oder Suchmaschine mit Stichwörtern oder <https://www.ris.bka.gv.at/> (Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes). Für Landeslehrer*innen gilt auch das Landesvertragslehrpersonengesetz (LVG).

- Das Lehramt beginnt mit der **Induktionsphase** – Begleitung durch Mentor*in (kann fach-/schulfremd sein) – die positiv abgeschlossen werden muss (sonst Anstellungsverbot als Lehrer*in in Österreich) (VBG § 39, LVG § 5) oder mit der **Ausbildungsphase**, wenn noch PH-/Uni-Ausbildung erforderlich ist (VBG § 40, LVG § 7).
- Maximal für **5 Jahre befristete** Verträge (inklusive Induktionsphase), im 6. Jahr wird auch ein Sondervertrag zum **Dauervertrag**. Diese 5 Jahre müssen nicht zusammenhängend sein.
- Schwangerschaft, Mütter-/Väterkarenz dürfen sich nicht nachteilig auswirken.
- Keine Kündigungsmöglichkeit während eines befristeten Vertrages für Arbeitgeber*in und Lehrer*in – nur ein Auslaufen bzw. keine Verlängerung ist möglich – und natürlich einvernehmliche Auflösung.
- Wechsel von Landesdienst (VS, Mittelschule, Poly, Berufsschule) in Bundesdienst (AHS, BHS) nur durch Kündigung eines unbefristeten Vertrages oder Auslaufen eines befristeten Vertrages möglich; bei gleichzeitigem Einsatz als Landes- und Bundeslehrer*in: zwei Verträge.
- Wechsel innerhalb des Bundesdienstes oder innerhalb des Landesdienstes eines Bundeslandes erfolgt durch Versetzung oder Dienstzuteilung.
- Wechsel zwischen Bundesländern bedeutet im Landesdienst auf alle Fälle einen neuen Dienstvertrag (d.h. durch Kündigung bzw. Auslaufen des befristeten Vertrages).
- Frühere **Zeiten im öffentlichen Dienst** (auch in anderen EWR-Staaten u.ä.) und diesen gleichwertige Zeiten, werden jedenfalls (auch bei Teilzeit) **voll angerechnet**.
- Anrechnung von **Berufserfahrungszeiten** max. 10-12 Jahre nach Abschluss der für die Unterrichtstätigkeit maßgeblichen Ausbildung; bei VS-Lehrer*innen aber nur 4, bei MS- und allgemeinbildenden AHS/BMHS-Lehr. max. 6 Jahre gemäß Verordnungslage.
- Anrechnung von Teilbeschäftigung über 80% als voll, unter 20% gar nicht, dazwischen anteilmäßig.
- Jedenfalls alle bezahlten früheren Tätigkeiten angeben, die den **Einstieg als Lehrer*in erleichtert** haben oder durch fachliche Erfahrung eine **Qualitätssteigerung** des Unterrichts erwarten lassen. (Anrechnungsfragen siehe VBG § 26)

Bezahlung: (VBG §§ 46, 46a, 46e, 46f, 47, 47a, 47b, LVG §§ 18, 19, 21b, 22-24).

- Gleiche **Bezahlung** in Sekundarstufe I/Unterstufe für Mittelschule, AHS und Poly (Lehrverpflichtung für alle wie in VS 22 Stunden; **Fächerzulage** in Sek I in „Schularbeitsfächern“ 27,90/Monat, auch in den Ferien). Beispiel: 10 Deutsch- und 12 Sportstunden an MS: 14mal/Jahr Grundgehalt und 12mal 279 Euro dazu.
- Eigene **Fächerzulagen**- und Supplierregelung für Berufsschullehrer*innen (LVG § 22 und 23).
- Gleiche Einstufung für Sekundarstufe II/Oberstufe-AHS und BMHS (Fächerzulage in Sek II in Lehrverpflichtungsgruppen I und II 35,80, in III 14,60/Monat). Beispiel: 10 Deutsch- und 5 Geographie- und 6 Sportstunden an BMHS: 14mal/Jahr Grundgehalt und 12mal 10*35,8+5*14,6=431 Euro dazu.
- Volle **Lehrverpflichtung** bei 22 Stunden plus 2 Stunden Zusatz Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen: Klassenvorstand, Lehrmittelsammlung, Qualitätsmanagement, Fachkoordination an MS, Lernbegleitung, Eltern-/Schüler*innen-Beratung. Dazu Vor-/Nachbereitung, Fortbildung, wöchentliche Sprechstunde, Konferenzen, Schulveranstaltungen, Mitarbeit an schulischen Aufgaben.
Für die Lehrverpflichtung gilt für Stunden der Lehrverpflichtungsgruppen I und II an AHS-Oberstufen und BMHS der Faktor 1,1; für nicht ganzzahlige Stunden (zB Abschlussklassen, semesterweise Stunden) gilt ein Verringerungsfaktor Unterrichtstage dieser Wochen durch Unterrichtstage des Schuljahres.

- **Dienstplaneinteilungen** und Stundenpläne kann die Direktion/Administration nur im **Einvernehmen** mit dem betreffenden **Personalvertretungsorgan** (Dienststellenausschuss bei Bundes- und den meisten Berufsschulen direkt an der Schule, bei APS und manchen BS im Bezirk) festlegen.
- Es gibt für Lehrer*innen **keine** gesetzlichen **Höchstarbeitungszeiten** an Tagen oder Wochen und keine vorgeschriebenen Ruhezeiten, sondern es ist nur das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss als Begrenzung vorhanden. Aber es gibt natürlich die Fürsorgepflicht und die Achtung auf die (auch psychische) Gesundheit der Bediensteten.
- Kurzfristige Vertretungen von verhinderten Kolleg*innen (**Supplierungen**) sind nach Einteilung durch die Schulleitung (keine Einvernehmenspflicht mit DA) zu übernehmen, wobei auf die Höhe der Lehrverpflichtung und die gleichmäßige Belastung der Kolleg*innen zu achten ist. Ab der 25. Supplierstunde in einem Schuljahr wird jede mit (2021) 39,30 Euro brutto bezahlt (VBG § 40a, LVG § 8). An BS werden alle Supplierstunden bezahlt, weil dort keine Stunden entfallen sollen (Schule gilt als Lehrzeit).
- Bei Bedarf sind **Dauer-Überstunden** bis zu einer wöchentlich **25**-stündigen Unterrichtstätigkeit zu übernehmen. Einsatz in ungeprüften Fächern ist bei Bedarf ein Semester lang zu übernehmen, an nicht der Ausbildung entsprechenden Schulen bei Bedarf bis zu einem Schuljahr. Darüber ist in allen 3 Fällen die Zustimmung d. Lehrer*in erforderlich. Dauer-Überstunden werden mit 1,3% des Monatsbruttogehalts gem. Gehaltstabelle bezahlt; da das aber nicht in die Bezahlung in der unterrichtsfreien Zeit und beim Weihnachts- und Urlaubsgeld einfließt, bringt die 23. Unterrichtsstunde finanziell nur ca 2/3 der ersten 22 (leider gleich schlecht wie im alten Dienstrecht).
- **Urlaub** darf nur in der **unterrichtsfreien Zeit** genommen werden.
- Zu Beginn der Sommerferien frühestens nach Abwicklung der mich betreffenden Schulschlussgeschäfte
- Kein Grund für einen späteren Urlaubsantritt ist z. B. die Unterstützung der Administration oder Schulleitung
- Der Urlaubanspruch endet mit Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres. Ab Dienstag der letzten Ferienwoche Einsatz- und Abrufbereitschaft für allfällige Dienstleistungen, wenn dies erforderlich ist (allerdings zählt das Gesetz keinerlei Dienstpflichten in dieser Zeit auf).
- Anspruch auf **Pflegeurlaub** im Ausmaß der eigenen Wochenlehrverpflichtung (unterrichtsstundenweise Zählung), bei mindestens einem Kind unter 7 / Vorschulkind oder einem behinderten Kind (erhöhte Familienbeihilfe) auch eine 2. Woche. Krankenstand, Reha-Aufenthalt wie bei anderen Berufen; aber Vorsorge-Kuraufenthalte nur in unterrichtsfreier Zeit. Bildungsteilzeit (nur aus Vollbeschäftigung) und Bildungskarenz (auch aus Teilzeit heraus) bei Genehmigung durch Dienstgeber und AMS möglich.
- (VBG §42, LVG § 11) Ab Dauervertrag ist eine **Sabbaticalrahmenzeit** (zu genehmigen, wenn keine wichtigen dienstlichen Gründe dagegen sind) von 2-5 Jahren und einem freien Schuljahr (in der Mitte oder danach) bei entsprechender Gehaltsreduktion, aber durchgehender Versicherung möglich (zB 4 Jahre arbeiten, 1 Jahr frei = 80% Lohn in diesen 5 Jahren; ist auch bei Teilzeit möglich). Bei Berufsschullehrer*innen ist auch eine einjährige Sabbaticalrahmenzeit mit bis zu einem halben Schuljahr (lehrgangsturnusweise) Freiphase möglich.
- Bei Dauer-Vollvertrag kann bis zu 5 Jahre um **Teilzeit** angesucht werden, ohne dass der Vollvertrag verloren geht, danach sind Vereinbarungen mit dem Dienstgeber möglich.

Rat und Hilfe für alle Schularten:

VS, MS, SS, Poly : aps@oeli-ug.at

Berufsschulen: bs@oeli-ug.at

AHS: ahs@oeli-ug.at

BMHS: bmhs@oeli-ug.at

Landwirtschaftsschulen oder **allgemeine Fragen**: a@oeli-ug.at

Gehaltstabellen, Newsletter, Links zu Online-Schulrechtsinformationen und vieles mehr auf
www.oeliug.at – die parteiunabhängige Personalvertretung und Gewerkschaftsfraktion